

(5) Beträgt der Besatz an vegetabilischen Bestandteilen mehr als 1 %, so erfolgen nachstehende Preisabschläge vom Erzeugerpreis:

über 1 bis 3 % Bestandteile	3 % Abschlag
über 3 bis 6 % Bestandteile	6 % Abschlag
über 6 % Bestandteile	9 % Abschlag.

(6) Bei starker Gelbfärbung, schlechter Vorsortierung, unsachgemäßer Trennung der Locken vom Vlies (schlecht gepflegte Herdenwollen) erfolgt ein Preisabschlag von 5 % vom Erzeugerpreis.

(7) Bei Locken- und Brandpartien ist ein Preisabschlag in Höhe von 3% vom Erzeugerpreis und bei Partien mit nicht auswaschbaren Markierungsfarben ein Preisabschlag in Höhe von 5 % vom Erzeugerpreis vorzunehmen.

(8) Die Erzeugerpreise für Herdenwolle gelten ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten zur vereinbarten Aufkaufstelle des VEB tierische Rohstoffe) verladen. Die Kosten für den Transport bei Stückgut bzw. Lkw-Anlieferungen werden den LPG, VEG, GPG, anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betrieben, kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben gemäß Stückguttarif der Deutschen Reichsbahn mit der Herdenwollabrechnung vergütet. Eine Vergütung der Kosten für den Transport für andere Schafhalter erfolgt nicht.

(9) Die Erzeugerpreise für Sammelwolle verstehen sich frei Aufkaufstelle des zuständigen VEB tierische Rohstoffe sowie für Herdenwolle von anderen Schafhaltern frei Lager des VEB tierische Rohstoffe Leipzig.

### § 3

#### Qualitätsbestimmungen

Die Preise dieser Anordnung gelten für Wolle gemäß TGL 80-8090 — Tierische Rohstoffe, Schurwolle —.

### § 4

#### Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1973 zu erfüllen sind.

### § 5

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 61 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Wolle — (GBI. II 1971 Nr. 21 S. 173) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1972 #

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

E w a l d

## Anordnung Nr. 2\* über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung vom 20. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Änderung der Anordnung vom 17. Dezember 1970 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung (GBI. II 1971 Nr. 21 S. 170) folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die künstliche Besamung gelten folgende Preise:

	Besamung Spermaportion (EB) M (1 Pellet) M	
1. Rinder		
Elite	50,—	22,-
Zuchtwertklasse I	35,—	14,-
Zuchtwertklasse II oder vom ungeprüften Friesenbullen	25,—	8,-
unvollständig geprüft	15,—	3,-
2. Schweine		
Elite	40,—	25,-
Zuchtwertklasse I	35,—	21,-
Zuchtwertklasse II	30,—	18,-
Bewertungsklasse I	25,—	14,-
3. Schafe		
für Merinorassen vom zuchtwertbewährten Bock	—	10,-
vom ungeprüften Bock	—	5,50
für Fleischschafe vom Bock mit nach- gewiesener Kombina- tionseignung	—	8,-
vom ungeprüften Bock	—	5,50
4. Pferde	70,—	— „

### § 2

Der § 4 Abs. 3 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Mit Betrieben, die höhere Zuchtstufen bearbeiten (im Sinne des Zuchtprogramms) bzw. für Tiere in industriemäßigen Anlagen können die Gebühren für die züchterische Betreuung entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich der Kosten für die EDV-Bearbeitung zwischen den Vertragspartnern von den vorstehenden Sätzen abweichend vertraglich vereinbart werden.“

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

Berlin, den 20. Oktober 1972

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

E w a l d

\* Anordnung (Nr. 1) vom 17. Dezember 1970 (GBI. II 1971 Nr. 21 S. 170)